

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Wernigerode zur Förderung und Betreuung von Kindern (Tageseinrichtungsbeneutzungsatzung)

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130). und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBL LSA S. 48), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2021 (GVBL LSA S. 618), in der derzeitigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 20.10.2022 nachfolgende Tageseinrichtungsbeneutzungsatzung beschlossen:

§1

§ 2 Abs. 5 wird um einen zweiten Satz ergänzt:

Die Stadt Wernigerode erhält in diesem Fall nicht mehr als die von ihr eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 wird um einen weiteren Absatz ergänzt:

(1) Vor der Aufnahme in Kindertageseinrichtungen bzw. im weiteren Betreuungsverlauf müssen für alle Kinder der Nachweis erbracht werden, dass sie über einen ausreichenden Impfschutz (gem. § 20 Abs. 8 IfSG) für die von der Ständigen Impfkommission empfohlene Impfung gegen Masern (gem. § 20 Abs. 9 IfSG) verfügen. Ohne den erforderlichen Nachweis kann keine Betreuung erfolgen. Von der Regelung ausgenommen sind Kinder, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) nicht geimpft werden können oder die bereits durch eine Maserninfektion immunisiert sind. Hierfür ist ein aktueller kinderärztlicher Nachweis über die bestehende Immunität bzw. Kontraindikation vorzulegen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Wernigerode, den 20.10.2022

Kascha
Oberbürgermeister